



SV Forsting-Pfaffing 1957 e.V.

29.04.2022

Beitragsordnung

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Gemäß § 7 (1) der Satzung hat jedes Mitglied einen Jahresbeitrag zu leisten. Diese Beitragsordnung regelt die Jahresbeitragsverpflichtungen der Mitglieder.
3. Über die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Gemäß § 7 (3) dürfen Abteilungen des Vereins Sonderbeiträge erheben. Solche Sonderbeiträge sind in gesonderten Abteilungsregelungen (z.B. in der Abteilungsordnung) festzulegen. Der aktuelle Stand (April 2022) der Abteilungsbeiträge („Spartenbeiträge“) ist dem Anhang an diese Beitragsordnung zu entnehmen.
5. Der Einzugstermin des Jahresbeitrages ist mindestens 3 Wochen im Voraus öffentlich mit dem Hinweis anzukündigen, dass Änderungen zum Mitgliederstatus, insbesondere Kontoänderungen, Anschriften und Nachweise, unverzüglich und schriftlich dem Verein (der Geschäftsstelle) mitzuteilen sind. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
6. Für die Beitragshöhe ist der am 1. März bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

7. Die Mitglieder haben zur Zeit folgende Beiträge zu zahlen:

Beitrags- klasse	Mitgliedsform	Gültig für	Jahres- beitrag
1	Aktives Mitglied	Kinder bis einschl. 14 Jahre	27 €
		Jugendliche 15 bis 17 Jahren	37 €
		Erwachsene ab 18 Jahren	57 €
		Senioren ab 60 Jahren	43 €
2	Passives Mitglied	Kinder bis einschl. 14 Jahre	10 €
		Jugendliche 15 bis 17 Jahren	20 €
		Erwachsene ab 18 Jahren	33 €
		Senioren ab 60 Jahren	30 €
3	Ermäßigtes Mitglied	Schüler, Auszubildende und Studierende bis einschl. 27. Lebensjahr mit entsprechendem und fristgerechtem Nachweis (alternativ auch Verbleib im Familienbeitrag möglich)	37 €
4	Familie	2 Erwachsene, 2 Kinder oder mehr (Kinder auch bis Ende Ermäßigung siehe Klasse 6)	120 €
5	Alleinerziehende (mit Nachweis)	1 Erwachsener, 2 Kinder oder mehr	80 €
6	Ermäßigte im Familienbeitrag	Schüler, Auszubildende und Studierende ab dem 18. bis zum 27. Lebensjahr mit entsprechendem und fristgerechtem Nachweis	17 €
7	Aktives Mitglied Härtefall	Kinder bis einschl. 14 Jahre	17 €
		Jugendliche 15 bis 17 Jahren	27 €
		Erwachsene ab 18 Jahren	47 €
		Senioren ab 60 Jahren	33 €
8	Passives Mitglied Härtefall	Kinder bis einschl. 14 Jahre	0 €
		Jugendliche 15 bis 17 Jahren	10 €
		Erwachsene ab 18 Jahren	23 €
		Senioren ab 60 Jahren	20 €

8. Personen, welche erst im zweiten Halbjahr des Kalenderjahres Mitglied des Vereins werden, bezahlen den halben Mitgliedsbeitrag.
9. Personen, welche nach dem 15. November des Kalenderjahres Mitglied des Vereins werden, bezahlen keinen Mitgliedsbeitrag mehr. Der Jahresbeitrag wird dann erst für das nächste Kalenderjahr fällig.
10. Gemäß § 7 (1) S. 3 der Satzung kann einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Hierzu gibt es passende Beitragsklassen (Nr. 7 und Nr. 8). Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
11. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren (SEPA) eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zum Lastschriftverfahren zu erteilen. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
12. Kann ein Beitrag nicht eingezogen werden (z.B., wenn ein Kontowechsel nicht angezeigt wurde) werden dem Mitglied die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
13. Wird der Lastschrift unberechtigt widersprochen sind die dem Verein entstehenden Kosten vom Mitglied zu tragen.
14. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr
 - für die erste Mahnung 3,00 €,
 - für die zweite Mahnung 5,00 €.Für Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.
15. Gemäß § 6 (2) der Satzung kann ein Mitglied jederzeit schriftlich seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand mitteilen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und ist spätestens mit einer Frist von einem Monat zu erklären. Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft am Ende des Geschäftsjahrs verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.